

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 3, —

(No. 845.) Statut für die Tuchmacher-Korporation zu Gräneberg. Vom 21sten November 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da die Tuchmachergunst zu Gräneberg die Mangelhaftigkeit ihrer, in Ermangelung der vorlängst verlorenen Zunftartikel, observanzmäßig bestehenden Verfassung anerkannt, und selbst angetragen hat, sie auf eine, den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende Weise, zur Erreichung gemeinnütziger Endzwecke, ordnen zu dürfen; so haben Wir diesem Ansuchen wohlgefällig Statt gegeben, und das Statut für die Korporation der Tuchmacher zu Gräneberg in nachfolgender Art genehmigt.

I. Von der Korporation überhaupt.

§. 1. Die Tuchmachermeister zu Gräneberg bilden eine Korporation, welche den veralteten und unpassenden Handwerksgebräuchen entsagt, und die Leistung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten einem selbst gewählten Vorstande anvertraut.

§. 2. Jedes Mitglied der Korporation, welches in der von dem Magistrat aufzunehmenden Rolle verzeichnet steht, hat bei der Wahl des Vorstandes eine Stimme.

§. 3. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist der Nachweis der Erlernung des Tuchmachergewerbes und die Erwerbung des Bürgerrechts in Gräneberg erforderlich.

§. 4. Jedes Mitglied ist befugt, nach eigener Wahl Gehülfen zu halten und Lehrlinge anzunehmen. Das letztere erfordert in jedem Falle einen schriftlich abzufassenden, und vor dem Vorstande zu verlausbarenden, Lehrkontrakt mit den Eltern oder dem Vormunde des Lehrlings. Zur Beförderung des Fleißes sollen künftighin nur solche Lehrlinge zu Gehülfen öffentlich erklärt werden dürfen,

Jahrgang 1823.

D

welche

(Ausgegeben zu Berlin den 31sten Januar 1824.)